

## **Anhang 2**

### **Leistungsvereinbarung**

zwischen dem

### **Universitätsspital Zürich**

*(nachfolgend Klinik genannt)*

und der

### **Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

*(nachfolgend Liechtenstein genannt)*

betreffend

### **Abgeltung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen**

#### **1. Grundsatz der Leistungsentschädigung**

Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen basiert auf SwissDRG und richtet sich nach dem günstigsten Preis für die OKP-Versicherten, der vom Regierungsrat des Standortkantons für die Klinik genehmigt wurde.

Für die grundversicherten Patientinnen und Patienten sind alle Pflichtleistungen gemäss dem in der Schweiz gültigen Krankenversicherungsgesetz enthalten. Die Patienten erhalten keine Pflichtleistungen in Rechnung gestellt.

**Komfort:** Der Standard der Klinik ist die Basis für die grundversicherten Patienten.

**Ärztliche Leistungen:** Alle ärztlichen Pflichtleistungen, im Zusammenhang mit der Beratung, der Behandlung und der Betreuung des Patienten, sind im Preis enthalten.

## **2. Preis - Baserate**

Liechtenstein übernimmt jeweils den vom Standortkanton für die Klinik genehmigten günstigsten Fallpreis bzw. Tagespauschale. Ändert sich dieser, wird Liechtenstein rechtzeitig von der Klinik informiert. Eine Änderung hat keine Anpassung dieses Anhangs zur Folge.

Partnerschaften (z.B. Klinik – LLS) vereinbaren auf dieser Basis separate Abgeltungen, die ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt werden.

## **3. Rechnungstellung und Zahlung**

Die Rechnung für die erbrachten Leistungen enthält die nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall:

- Personalien
- Angaben zum Kostenträger
- Eintritts- und Austrittstermin
- Grund der Einweisung und Zuweiser sowie Art der Einlieferung
- Behandlungsart / Definition des Eingriffes
- Detaillierte Codierungsangaben

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

## **4. Kostengutsprache**

Weist sich ein Patient als Grundversicherter mit einer liechtensteinischen Krankenpflege-Versicherung aus, ist eine Eintrittsmeldung an den Versicherer zwingend erforderlich. Im Zweifelsfall ist der amtsärztliche Dienst Liechtensteins zu konsultieren.

Vaduz, 22. Januar 2014

Für das  
Fürstentum Liechtenstein



Peter Gstöhl  
Direktor Amt für Gesundheit

14. Februar  
Zürich, 31. Januar 2014

Für das  
Universitätsspital Zürich



Rita Ziegler  
Vorsitzende der Spitaldirektion



Prof. Dr. Jürg Hodler  
Ärztlicher Direktor